



Kanzler

Ergänzung der Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub 2014/2015

vom 01.12.2014

1. Der § 1 der Dienstvereinbarung vom 09.01.2014 wird dahingehend ergänzt, dass der 02.12.2014 einem Brückentag gleichgestellt wird.
Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Beschäftigte in Gleitzeit an diesen Tagen durch Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich.
Ebenfalls ist die Inanspruchnahme eines Ausgleichstages nach Teilzeit-TV LSA möglich.
2. Die Ergänzung wird im nächsten Amtsblatt und als ZUV-Information veröffentlicht.

Halle (Saale), 1. Dezember 2014

Horst-Dieter Foerster
Amtierender Kanzler

Bertolt Marquardt
Vorsitzender des Personalrates